



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Haftung

Die Tiefblick GmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden. Der Veranstalter haftet nicht bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum. Für Sach- und Vermögensschäden haftet die Tiefblick GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters bzw. der mit der Leitung betrauten Personen.

Es gibt keine Garantie für einen subjektiv vorgestellten Veranstaltungserfolg. Die Tiefblick GmbH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung und Abwicklung, die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordentliche Erbringung der vereinbarten Leistungen. Für alle Teilnehmer besteht über die Veranstalter eine Haftpflichtversicherung.

2. Durchführungsrisiko

Die Abläufe sind von Seiten der Tiefblick GmbH genauestens geplant und vorbereitet. Aufgrund verschiedener äußerer Einflüsse kann der Fall eintreten, dass die geplanten Abläufe nicht so verwirklicht werden können, wie vorgesehen. Die in den Ausschreibungen vorgestellten Konzepte sind daher als vorgesehene, geplante Begehungsabläufe zu verstehen. Durch beispielsweise witterungstechnische Einflüsse ist eine exakte Einhaltung des geplanten Verlaufs nicht immer möglich. Wir schließen die Haftung für solche Bedingungen, deren Gegebenheiten außerhalb unseres Einflussbereiches liegen ausdrücklich aus.

Die Benutzung der TIEFBlick-Kletterwälder erfolgt auf eigene Gefahr. Die Begehung des Kletterwaldes beinhaltet bei Nichtbeachtung unserer Sicherheitsregeln die Gefahr eines tödlichen Absturzes.

3. Teilnahmevoraussetzungen

Es ist Voraussetzung für den Zutritt der TIEFBlick-Kletterwälder, dass der Teilnehmer weder an einer Krankheit noch an einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leidet, die beim Begehen des Kletterwaldes einerseits eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder andererseits eine Gefahr für Dritte darstellen kann. Personen mit Einschränkungen können ebenfalls teilnehmen, sofern das Sicherheitspersonal in Kenntnis gesetzt ist. Zur Sicherheit aller Beteiligten entscheidet der Sicherheitstrainer über die Teilnahme und die ggf. notwendigen Änderungen für den Ablauf.

Vor Betreten der TIEFBlick-Kletterwälder muss jeder Teilnehmer die Kletterwald-Benutzungsregeln (Download im Internet oder vor Ort als Kopie) aufmerksam durchlesen. Mit den Angaben zu seiner Person und seiner Unterschrift bestätigt der Teilnehmer, dass er die Benutzungsregeln zur Kenntnis genommen hat und sich mit diesen einverstanden erklärt.

Minderjährige Teilnehmer dürfen die TIEFBlick-Kletterwälder erst betreten, nachdem die Sorgeberechtigten diese Benutzungsregeln ausführlich und für den minderjährigen Teilnehmer verständlich, besprochen haben.

Mit den Angaben zu sich, zu den minderjährigen Teilnehmern und der Unterschrift erklärt sich der Sorgeberechtigte mit diesen Benutzungsregeln einverstanden und verpflichtet sich, die Benutzerregeln aufmerksam durch zu lesen und mit dem minderjährigen Teilnehmer ausführlich zu besprechen.

Unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehende Personen sind nicht berechtigt, die TIEFBlick-Kletterwälder zu begehen.

4. Sicherheit

Vor dem Begehen der TIEFBlick-Kletterwälder hat jeder Teilnehmer an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitseinweisung teil zu nehmen. Die beiden Sicherungskarabiner müssen immer im Sicherungsseil eingehängt sein. Während des Umhängens darf immer nur ein Sicherungskarabiner aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden. Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleichzeitig aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden! Darüber hinaus darf jede Station nur von maximal einer Person begangen werden. Auf den Podesten dürfen sich maximal drei Personen gleichzeitig aufhalten. Sämtlichen Anweisungen und Entscheidungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen und/ oder Verstößen behält sich die Geschäftsleitung das Recht vor, die betreffenden Teilnehmer vom Kletterwald aus zu schließen. Für damit verbundene Schäden übernimmt die Tiefblick GmbH keine Haftung.

Jegliche Gegenstände, wie Schmuck, Kamera, Mobiltelefon, Getränkeflaschen, etc., die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder für andere darstellen können, dürfen beim Begehen des Kletterwaldes nicht mitgeführt werden. Auf der gesamten Anlage des Kletterwaldes gilt absolutes Rauchverbot. Für Teilnehmer, die eine Sicherheitsausrüstung tragen, gilt generelles Rauchverbot und Sie haben sich von offenem Feuer bzw. Glut fern zu halten.

Kinder bis 14 Jahren müssen in den Parcours der TIEFBlick-Kletterwälder von einem Erwachsenen begleitet werden. Der Zutritt in den Himalaja-Parcours ist erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gestattet. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Sicherheitseinweisung erforderlich.



5. Ausrüstung

Die Sicherheitsausrüstung, die zur Begehung des Kletterwaldes nötig ist, wird vom Veranstalter gestellt. Diese Ausrüstung bestehend aus Helm, Sicherheitsgurt, doppeltes Sicherungsseil inkl. zwei Hook-Karabinern, ist Eigentum der Tiefblick GmbH. Sie ist nicht übertragbar und darf während der Begehung des Kletterwaldes nicht abgelegt werden. Der Teilnehmer trägt für diese Gegenstände die Sorgfaltspflicht. Beschädigungen oder Auffälligkeiten müssen direkt dem Sicherheitspersonal gemeldet werden.

Darüber hinaus ist die vom Kletterwald zur Begehung der Anlage ausgegebene Sicherheitsausrüstung ausschließlich nach Anweisung des Personals zu verwenden. Im Zweifelsfall ist ein Sicherheitstrainer zu Rate zu ziehen.

6. Wetter und Höhere Gewalt

In Situationen, die die Sicherheit der sich auf der Anlage befindlichen Personen gefährden, wie Naturgewalten, Sturm, Gewitter, Feuer, etc., behält sich die Geschäftsleitung das Recht vor, den Betrieb auf der Anlage einzustellen. In diesem Falle hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückvergütung des Eintrittspreises. Durch die geographische Lage der TIEFBlick-Kletterwälder kann die Anlage rauen witterungstechnischen Einflüssen ausgesetzt sein, die eine Öffnung des Kletterwaldes einschränken. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers sich bei zweifelhafter Witterung per Telefon oder Internet über die Öffnungszeiten zu informieren.

Eine Haftung aufgrund witterungsbedingt kurzfristig geänderter Öffnungszeiten schließt die Tiefblick GmbH ausdrücklich aus.

7. Rücktritt

Für angemeldete Gruppen gelten folgende Rücktrittsrechte:

- bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei
- zwischen 29 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50% Stornierungskosten fällig
- ab dem 14 Tag berechnen wir 100% des Preises – Sie erhalten eine Gutschrift von 50% für eine Begehung in den folgenden 6 Monaten.

Sollte der Teilnehmer die Begehung der TIEFBlick-Kletterwälder frühzeitig aus eigenem Wunsch beenden, kann eine Rückerstattung des Eintrittspreises nicht erfolgen.

8. Nutzungsdauer

Nach Aushändigung der Sicherheitsausrüstung hat der Teilnehmer 3 Stunden für die Begehung der Anlage zur Verfügung. Bei zeitlichem Verzug wird nach 3,5 Stunden ein Aufpreis von 5,- € fällig, welcher sich jede weitere angefangene Stunde um € 5,- erhöht.

9. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung erfolgt in bar vor dem Parkbesuch. Auf Wunsch kann eine Rechnung von Seiten der Tiefblick GmbH vor dem Parkbesuch ausgestellt werden, die bis zum Veranstaltungstermin zu begleichen ist.

10. Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort- und Zahlungsort der Geschäftssitz der Tiefblick GmbH. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Datenschutz

Als Betreiber der TIEFBlick-Kletterwälder erhebt die Tiefblick GmbH nur die Daten, die notwendig sind, um die Anlage auf sicherheitstechnisch höchstem Niveau betreiben zu können. Wir geben keine personenbezogenen Daten (Name, E-Mailadresse, etc.) an Dritte heraus. Sollten Sie mit uns per E-Mail Kontakt aufgenommen haben, haben wir Ihre E-Mailadresse bei uns lediglich zum Nachvollziehen unseres Schriftverkehrs gespeichert. Sie werden von uns unaufgefordert keine E-Mails erhalten, es sei denn, sie haben uns zuvor ausdrücklich Ihr Einverständnis gegeben.

12. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für Lücken.